

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde  
Hunsrück-Sondertransport GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Industriestraße 9  
55768 Hoppstädten-Weiersbach

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

13.02.2014

**Mein Aktenzeichen**  
314-23-134-4/1992-2  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**  
Joachim Becherer  
Joachim.Becherer@sgdnord.rlp.de

**Telefon/Fax**  
0261 120-2578  
0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Antrag nach § 16 i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG zur Änderung des Sonderabfall-  
zwischenlagers in Hoppstädten-Weiersbach**

## **A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G**

**I.1** Zu Gunsten der Hunsrück-Sondertransport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Industriestraße 9, 55768 Hoppstädten-Weiersbach, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 06.05.1994 genehmigten Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Hoppstädten, Flur 24, Flurstück 10 **durch**

- die Erschließung der nördlichen Betriebsfläche,
- die Errichtung einer Halle sowie
- die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 290 t/a

genehmigt.

**I.2** Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

1/62

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle  
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

**Parkmöglichkeiten**  
Schlossstraße, Tiefgarage Görresplatz  
Behindertenparkplatz:  
Schlossrondell / Neustadt

## II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, vom Ingenieurbüro Hartmann + Ruess erstellte und am 11.02.2013 eingereichte Antrags- und Planunterlagen, ergänzt am 25.06.2013, zu Grunde:

Antrag auf Genehmigung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

### Inhaltsverzeichnis

1.		BImSchG- Antragsformulare
1.1	Antrag	- Formular 1.1
1.2	Antrag	- Formular 1.2
1.3	Inhaltsverzeichnis	- Formular 2
1.4	Anlagedaten	- Formular 3
1.5	Gehandhabte Stoffe	- Formular 4
1.6	Betriebsablauf/ Emissionsdaten	- Formular 5.2
1.7	Verzeichnis der Emissionsquellen	- Formular 6
1.8	Verzeichnis der lärmrelevanten Quellen	- Formular 7
1.9	Entsorgungsbestätigung	- Formular 9.2
1.10	Angaben zum Abwasser	- Formular 9.3
1.11	Angaben zum Arbeitsschutz	- Formular 10.1
1.12	Angaben zum Arbeitsschutz	- Formular 10.2
1.13	Angaben zum Arbeitsschutz	- Formular 10.3
1.14	Baulicher Brandschutz	- Formular 11.1
1.15	Allgemeiner Brandschutz	- Formular 11.2
1.16	Landespflege	- Formular 12
2.		Bauantragsformulare
2.1	Antrag auf Baugenehmigung	- Blatt 1 bis 4
2.2	Baubeschreibung Gebäude	- Blatt 1 bis 3
2.3	Betriebsbeschreibung	- Blatt 1 bis 2
2.4	Beschreibung Entwässerungsanlage	- Blatt 1 bis 2
2.5	Berechnung der Rauminhalte n. DIN 277	- Seite 1 bis 2
2.6	Statistik für Baugenehmigungen	- Seite 1 bis 4

- |      |  |                 |
|------|--|-----------------|
| 3.   | Eigentüternachweise                                |                 |
| 3.1  | Bestandsnachweis                                   | - Seite 1 bis 5 |
| 3.2  | Liegenschaftskarte                                 | M. 1 : 1.000    |
| 4.   | Erläuterungsbericht                                |                 |
| 4.1  | Deckblatt  |                 |
| 4.2  | Inhaltsverzeichnis                                 | Seite 1 von 8   |
| 4.3  | Erläuterungen                                      | Seite 2 bis 8   |
| 5.   | Baubeschreibung                                    |                 |
| 5.1  | Erläuterungsbericht                                | Seite 1 bis 3   |
| 6.   | B- Plan Industriegebiet IV                         |                 |
| 6.1  | Textliche Festsetzungen                            | Seite 1 bis 5   |
| 6.2  | Anlage zu den textlichen Festsetzungen             | Seite 1         |
| 6.3  | Begründung   | Seite 1 bis 8   |
| 6.4  | Satzung  | Seite 1         |
| 7.   | Positivkatlog                                      |                 |
| 7.1  | Positivliste                                       | Seite 1 bis 10  |
| 8.   | Zertifikate  |                 |
| 8.1  | EG – Konformitätserklärung Manitou Lader           | Seite 1 bis 2   |
| 8.2  | EG- Konformitätserklärung Gabelstapler             | Seite 1         |
| 9.   | Unterlagen Koaleszenzabscheider u. Überflurhydrant |                 |
| 9.1  | Koaleszenzabscheider                               | Seite 1         |
| 9.2  | Überflurhydrant                                    | Seite 1 bis 2   |
| 10.  | Planunterlagen                                     |                 |
| 10.1 | Übersichtslageplan                                 | ohne Maßstab    |
| 10.2 | Lageplan G2  | M. 1: 500       |
| 10.3 | Grundrisse, Schnitte, Halle                        | M. 1: 100       |
| 10.4 | Feuerwehrplan- Übersicht F1                        | M. 1: 1.000     |

11. Ergänzungsunterlagen vom 25.06.2013	
11.1 Berechnung der Nutzflächen	Seite 1
11.2 Ausführungsplanung Lageplan	M. 1. 250
11.3 Ausführungsplanung Profile 20-22	M. 1: 100
11.4 Ausführungsplanung Profile 23-25	M. 1: 100
11.5 Ausführungsplanung Profile 26-28	M. 1: 100

### III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

**Lesehinweis:** Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Bau der Anlage
3. Betrieb der Anlage
4. Arbeitsschutz
5. Immissionsschutz
6. Anforderungen an das Personal
7. Brandschutz
8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
9. Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen
10. Auflagen und Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (oberirdische Behälter)
11. Freilagerfläche für nicht gefährliche Abfälle
12. Bodenschutz
13. Entwässerung BE 1 bis BE 3
14. Dokumentation
15. Hinweise

### 1. Allgemeines

1. NB. 1.2 bis 1.7 des Bescheides vom 06.05.1994 werden wie folgt geändert:

- 1.2 Der Baubeginn ist ~~dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Koblenz und der Bezirksregierung Koblenz~~ der **SGD Nord, Ref. 31** frühzeitig vor Aufnahme der Arbeiten bekanntzugeben.

Gleichzeitig ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.

- 1.3 Die Beendigung der Bauarbeiten ist ~~dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Koblenz und der Bezirksregierung Koblenz~~ **SGD Nord, Ref. 31** und dem **Bauamt der KV Birkenfeld** anzuzeigen.  
**Mit der Anzeige ist die Bescheinigung des Prüfingenieurs (mit Formblatt**

"Bescheinigung über die Bauausführung"), dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden (mit der Anzeige über die abschließende Rohbaufertigstellung).

- 1.4 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Zustimmung der Bezirksregierung Koblenz **SGD Nord, Ref. 31** dazu vorliegt.
- 1.5 Betriebsbeginn und Stilllegung der Sammelstelle sind dem ~~StAWA Koblenz und der Bezirksregierung Koblenz~~ **der SGD Nord, Ref. 31** anzuzeigen.
- 1.6 Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist für das Zwischenlager einschließlich der Altölsammelstelle ein Bestandsplan zu erstellen. ~~Je eine~~ **Eine** Ausfertigung des Bestandsplanes ist dem ~~Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, dem StAWA Koblenz und der Bezirksregierung Koblenz~~ der **SGD Nord, Ref.31** vorzulegen.
- 1.7 Den Vertretern der zuständigen Aufsichts- und Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

**Hinweis:**

~~Das Wasserhaushaltsgesetz - WHG - von 23.09,1986 und das Landeswassergesetz - LWG - vom 14.12,1990 sowie die Landesverordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Anlagenverordnung - VAWS -) vom 15.11,1983, die Verwaltungsvorschrift, über den Vollzug der Verordnung zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe - VVAWS - vom 01.09,1984, die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - vom 01.03,1980 mit den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) sowie sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.~~

2. NB. 1.8 bis 1.11 werden neueingefügt:

### **Stand sicherheitsnachweise**

1.8 Für die Prüfung des Stand sicherheitsnachweises und die Bauüberwachung ist ein vom Ministerium der Finanzen im Land Rheinland-Pfalz anerkannter Prüfingenieur für Baustatik (Aktenzeichen des Bauantrages bitte dem Prüfstatiker angeben!) zu beauftragen.

Vor Baubeginn ist eine Bestätigung des beauftragten Prüfingenieurs über den erteilten Prüfauftrag jeweils der SGD Nord, Ref 31 und dem Bauamt der KV Birkenfeld vorzulegen.

1.9 Mit der Ausführung tragender Bauteile darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Statik einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne auf der Baustelle vorliegen.

Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese vom beauftragten Prüfingenieur freigegeben werden.

### **Sicherheitsleistung**

1.10 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt **40.000 €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.

Hinweis: Im oben genannten Betrag sind die bislang erbrachten 18.000 € bereits enthalten. Nach Eingang der Bürgschaftsurkunde über den erhöhten Gesamtbetrag der Sicherheitsleistung, wird die bisher hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurückgegeben.

**Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.**

**Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.**

**Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder**

- a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat  
oder**
- b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.**

**1.11 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft des Bescheids mit dem Bau begonnen wird oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.**



## 2. Bau der Anlage

3. NB. 2.1 des Bescheides vom 06.05.1994 wird wie folgt geändert:

Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regel der Technik errichtet werden. Die einschlägigen DIN-Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere wird auf die technischen Regeln für Gefahrstoffe (~~TRGS 514~~) **(TRGS 510)**- in der jeweils geltenden Fassung - bezüglich der Zusammenlagerungsverbote hingewiesen.

4. NB. 2.9 und 2.10 werden neu eingefügt:

**In der Containerhalle ist der Einbau von Umwehrungen im Bereich der Entladezonen für das Abkippen von Schüttgütern in die tiefer stehenden Lagercontainer eher hinderlich. Es ist daher sicher zu stellen, dass das Begehen der Containerhalle von außen, seitlich und rückseitig durch fest stehende Umwehrungen verhindert wird. Im Bereich der Rampenauffahrten ist der Zugang mit Absperrketten oder Schranken zu erschweren und mit Hinweisschildern auf die Gefahr hinzuweisen.**

**Die Umwehrungen müssen entsprechend den Vorschriften des § 38 LBauO ausgeführt werden. Die Konstruktionen der Umwehrungen müssen standsicher sein.**

**Für die beiden Containerabstellflächen, die sich auf der Ebene – 1,78 m befinden, ist am hinteren Ende (gegenüber der Zufahrt), je eine Fluchtmöglichkeit herzustellen, Dies kann durch einen quer angeordneten Gang, Notleitern nach oben o.ä. erfolgen. Über die konkrete Ausgestaltung sind vor Ausführung entsprechende Planunterlagen zur Abstimmung bei der SGB Nord, Ref. 31 und dem Bauamt der KV Birkenfeld vorzulegen.**

### 3. Betrieb der Anlage

5. NB. 3.0 wird neu eingefügt:

#### 3.0 Lagerkapazitäten der Gesamtanlage

**Die Lagerkapazitäten sind auf folgende Mengen begrenzt:**

**Maximale Lagermenge gefährlicher Abfälle 290 t**

**Maximale Lagermenge nicht gefährlicher Abfälle 95 t**

6. NB. 3.2 und 3.3 des Bescheides vom 06.05.1994 werden wie folgt geändert:

3.2 Folgende Stoffe dürfen nicht gelagert werden:

- radioaktive Abfälle
- infektiöse Abfälle
- Druckgasflaschen
- explosionsfähige Abfälle, **sofern es sich nicht um AVV 16 01 10\* handelt**
- ~~Abfälle, insbesondere~~ Altöle, mit einem Gehalt an PCB von über 20mg/kg

3.3 Sehr giftige und giftige Abfälle dürfen nicht zusammengelagert werden mit

- hochentzündlichen,
- leichtentzündlichen,
- entzündlichen,
- selbstentzündlichen Stoffen,
- brandfördernden Stoffen,
- organischen Peroxiden,
- Stoffen, die bei Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln,
- Druckgasdosen
- tief kalt verflüssigten Gasen,
- ammoniumnitrat-haltigen Düngemitteln, die der TRGS 511 unterliegen.

~~Diese Beschränkungen hinsichtlich der~~ **Bezüglich der** Zusammenlagerung mit hochentzündlichen, leichtentzündlichen oder entzündlichen Stoffen ~~gelten nicht, wenn durch die Zusammenlagerung die Brandbelastung um nicht mehr als 10 v.H. erhöht wird~~ **sind die Vorgaben in der TRGS 510 zu beachten.**

7. *NB. 3.3.3 des Bescheides vom 06.05.1994 wird neu nummeriert und wie folgt geändert:*

3.6 Eine Zusammenlagerung von verschiedenen Stoffen ist dann nicht zulässig, wenn die Stoffe unterschiedliche Löschmittel benötigen.

Hinweis:

Weitere Zusammenlagerungsverbote sind u.a. ~~den TRGS 514 und TRGS 515~~ **der TRGS 510** zu entnehmen.

8. *NB 3.18 bis 3.42 werden neu eingefügt:*

3.18 **Die Anlage ist so zu betreiben, dass die anschließende Verwertung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird. Die Abfälle sind ggf. vor Niederschlag zu schützen und in geeigneten zugelassenen Behältnissen zu lagern.**

3.19 **Auf dem Gelände der neuen Betriebsfläche BE 2 darf keine Behandlung (z. B. Zerkleinern oder Sortieren) von Abfällen vorgenommen werden. Das Aussortieren von Fehlwürfen ist zulässig.**

3.20 **Anfallende Betriebsmittel (z.B. Schmieröle, ölverschmutzte Lappen, Hydrauliköl, Filtermaterialien) sind einer geordneten Entsorgung/Verwertung zuzuführen. Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.**

#### **Abfallannahme**

3.21 **Bei jeder Anlieferung von Abfällen ist eine Annahmекontrolle durchzuführen. Diese hat mindestens zu umfassen:**

- **Mengenermittlung in Gewichtseinheiten**

- Sichtkontrolle auf Richtigkeit der Abfalldeklaration (bei Verdacht auf Fehldelaration ist der Abfall zurückzuweisen)
  - Dokumentation im Betriebstagebuch
- 3.22 Die Annahme bzw. Lagerung nachfolgender Abfallarten ist auf der Betriebsfläche BE 2 nicht zulässig:
- Flüssige Abfälle
  - Schlämme
  - Explosive Abfälle (16 01 10\*)
  - Leuchtstoffröhren oder andere quecksilberhaltige Abfälle (20 01 21\*)
  - Als gefährlich eingestufte Abfälle aus dem medizinischen Bereich
- 3.23 Bei Baumischabfällen (AVV 17 09 04) ist bei der Annahme eine Sichtkontrolle auf gefährliche Störstoffe durchzuführen. Dazu zählen alle Abfallarten, die für sich betrachtet als gefährliche Abfälle gelten. Beträgt der geschätzte Anteil > 5 % des Gemisches oder sind Asbest oder Künstliche Mineralfasern (KMF) erkennbar, ist der Abfall unter AVV 17 09 03\*, sonstige Bau- und Abbruchabfälle - einschließlich gemischte Abfälle -, die gefährliche Stoffe enthalten, einzustufen.
- 3.24 Angelieferte Bitumengemische (17 03 02) sind, soweit keine Deklarationen mitgeliefert werden, bei der Anlieferung auf Teeranteile zu untersuchen. Zur Teererkenung ist ein ausreichend empfindliches Verfahren nach dem Stand der Technik anzuwenden (z.B. Lackansprühverfahren mit geeignetem farblosem Lack).  
Entsprechende Verfahren sind in dem „FGSV- Arbeitspapier Nr. 27/2: Prüfung von Straßenausbaumaterial auf carbonstämmige Bindemittel - Schnellverfahren- Ausgabe 2000“ beschrieben.

### **Umschlag und Lagerung**

- 3.25 Der offene Umschlag gefährlicher Abfälle muss grundsätzlich auf befestigter Fläche unter Dach erfolgen. Abfälle, die bereits in geschlossenen Gebinden angeliefert werden (z. B. Asbest) können im Freien in die Sam-

melcontainer eingelegt werden.

- 3.26 **Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich in überdachten Bereichen zu lagern.**
- 3.27 **Abfälle, die Fasern abgeben können (Glas- und Mineralfaserabfälle, asbesthaltige Abfälle) dürfen nur in geeigneten staubdichten Verpackungen angenommen und zwischengelagert werden. Ein Öffnen der Verpackungen oder Sortieren der Abfälle ist unzulässig. Beschädigungen der Verpackungen beim Umladen sind unbedingt zu vermeiden. Das Zusammenstellen wirtschaftlicher Transporteinheiten ohne Öffnen oder Beschädigen der Verpackungen ist zulässig.**
- 3.28 **Abfälle dürfen grundsätzlich nicht vermischt werden, auch wenn sie denselben Abfallschlüssel aufweisen. Das Mischen von einzelnen Abfallfraktionen ist nur zulässig, wenn keine höherwertigere Verwertung möglich ist bzw. der Verwerter die Vermischung der einzelnen Abfallschlüssel ausdrücklich wünscht.**
- 3.29 **Beim Umgang mit staubenden Abfällen ist eine Staubbildung beim Umschlagen bzw. Lagern der Abfälle, z.B. durch Befeuchten oder Abdecken, zu vermeiden.**
- 3.30 **Bei der Lagerung von witterungsempfindlichen nicht gefährlichen Abfällen (z.B. Holz, Papier, Sperrmüll) im Freien sind diese durch geeignete Maßnahmen (z.B. Lagern in abgedeckten Mulden) vor Feuchtigkeit zu schützen, um eine hochwertige Verwertung nicht zu beeinträchtigen.**
- 3.31 **Abfälle, die zu Geruchsbelästigungen führen können (z. B. Grünabfälle 20 02 01) sind grundsätzlich abzudecken. Umladevorgänge sowie die Lagerdauer sind zu minimieren. Nach der Beladung sind die Container zeitnah der entsprechenden Entsorgungsanlage zuzuführen.**

## **Elektroaltgeräte**

**3.32 Bei Erfassung, Lagerung, und Transport der Elektro- und Elektronikgeräte ist die LAGA-Mitteilung 31 " Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten " (Altgeräte-Merkblatt) in der jeweils neuesten Fassung sinngemäß anzuwenden.**

**Dies beinhaltet insbesondere:**

**Bei der Anlieferung von Elektro-Altgeräten sind diese hinsichtlich Beschädigungen, die eine Gefährdung der Umwelt bewirken können, zu begutachten. Auslaufende Flüssigkeiten sind mit geeigneten Vorrichtungen aufzufangen. Eine ausreichende Menge an Bindemitteln für ausgelaufene Flüssigkeiten sowie Quecksilberabsorber sind bereitzuhalten.**

- **Die Entgegennahme und Lagerung der Elektro-Altgeräte hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, die eine Demontage und Verwertung erschweren oder verhindern oder die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bewirken würde, vermieden wird. Insbesondere ist eine Beschädigung zerbrechlicher Teile wie z.B. Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren sowie Kühlschlangen von Kälte- und Gefriergeräten durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Geräte, Baugruppen und Bauteile, die flüssige Betriebsmittel enthalten, sind in oder über geeigneten Auffangvorrichtungen zu lagern.**

**3.33 Geräte, die FCKW enthalten oder enthalten können, sind in einem Bereich mit FCKW-dichter Bodenausbildung oder in entsprechenden dafür geeigneten Behältnissen zu lagern. Eine Beschädigung der Geräte und das Austreten von Flüssigkeiten sind zu verhindern. Geeignete Aufsaugmaterialien sind in ausreichender Menge vorzuhalten.**

**3.34 Geräte, aus denen PCB oder andere gefährliche Flüssigkeiten austreten können, sind in Bereichen mit gegen diese Flüssigkeiten beständiger Bodenabdichtung umzuschlagen. Geeignete Aufsaugmaterialien sind in aus-**

reichender Menge vorzuhalten.

## **Altholz**

- 3.35 **Über die Annahmebedingungen ist darauf hinzuwirken, dass Altholz bereits an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorie getrennt erfasst und getrennt gehalten wird, soweit dies für eine hochwertige Verwertung gem. AltholzV erforderlich ist (§ 10 AltholzV).**
- 3.36 **Die unterschiedlichen Altholzkategorien sind getrennt zu lagern.**
- 3.37 **Bei der Annahme von nicht gefährlichen Holzabfällen (AVV 15 01 03, 17 02 01, 19 12 07, 20 01 38) ist eine Sichtprüfung auf holzschutzmittelhaltige Hölzer durchzuführen. Die holzschutzmittelhaltigen Hölzer sind auszusortieren, getrennt zu lagern und unter AVV 19 12 06\* einem geeigneten Entsorgungsweg zuzuführen.**
- 3.38 **Aussortiertes A IV Holz ist unter dem Abfallschlüssel 19 12 06\* einer dafür zugelassenen Verbrennungsanlage zuzuführen. Eine Vermischung mit unbelasteten Hölzern bzw. Hölzern anderer Altholzkategorien ist nicht zulässig.**
- 3.39 **Aussortiertes PCB-Altholz (z.B. Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten) ist getrennt zu halten und nach den Vorschriften der PCB/PCT-Abfallverordnung zu beseitigen.**
- 3.40 **Erfassung und Transport von Sperrmüll haben so zu erfolgen, dass die Möglichkeiten der Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können, z.B. durch getrennte Bereitstellung von verwertbaren Fraktionen.**
- 3.41 **Werden Althölzer an Sortieranlagen abgegeben, so ist darauf zu achten, dass durch Lagerung, ggf. Vorsortier- bzw. Umladevorgänge keine Zerkleinerung des Materials erfolgt, welche die nachfolgende Sortierung der**

Holzabfälle beeinträchtigen könnte.

3.42 Eine Behandlung (z.B. Zerkleinerung) von A IV-Holzabfällen ist nicht zulässig.

#### 4. Arbeitsschutz

9. NB 3.12 des Bescheides vom 06.05.1994 wird neu nummeriert und geändert:

4.4 Die Sammelstelle ist ausreichend zu be- und entlüften. Hinsichtlich der Lüftung der Lagerräume sind u.a. ~~§ 5 der~~ **die** Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. der Arbeitsstättenrichtlinie ~~ASR 5~~ **ASR A3.6** sowie ~~die Nr.3.17 der TRGS 514~~ **TRGS 510** zu beachten

10. NB 4.10 bis 4.23 werden neu eingefügt:

4.10 Den Arbeitnehmern ist insbesondere in der kalten Jahreszeit geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

4.11 Den Arbeitnehmern ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

4.12 Die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument sind vor Inbetriebnahme der Erweiterung bereitzuhalten.

4.13 Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.

Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken des Anhangs 1 zur Arbeitsstätten-Richtlinie „Beleuchtung“ (ASR A3.4) eingehalten werden. Für Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Tätigkeiten, die im Anhang 1 nicht aufgelistet sind,



sind die erforderlichen Werte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

- 4.14** Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien sind mit Beleuchtungseinrichtungen auszurüsten, die die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken nach Anhang 2 der Arbeitsstätten-Richtlinie „Beleuchtung“ (ASR A3.4) gewährleisten.

#### **Verkehrswege**

- 4.15** Die Bemessung der Verkehrswege muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten. Bei ausschließlichem Fahrverkehr werden folgende Breiten der Verkehrswege als ausreichend betrachtet:

Breite des Transportmittels bzw. des Ladegutes zuzüglich eines Randzuschlages von 2 x 0,50 m,  
bei Gegenverkehr zuzüglich eines Begegnungszuschlages von 0,40 m.

- 4.16** Die Bemessung der Verkehrswege muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten. Bei Geh- und Fahrverkehr werden folgende Breiten der Verkehrswege als ausreichend betrachtet:

Breite des Transportmittels bzw. des Ladegutes zuzüglich eines Randzuschlages von 2 x 0,75 m, bei Gegenverkehr zuzüglich eines Begegnungszuschlages von 0,40 m.

- 4.17** Verkehrswege müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

- 4.18** Bereiche von Laderampen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind, müssen mit Schutzvorrichtungen gegen Absturz ausgerüstet sein.

- 4.19 Bei Absturzhöhen ab 0,20 m bis 1,00 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch festgespannte Seile oder dgl. zu verhindern.**
- 4.20 Bei Absturzhöhen bis 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,00 m Höhe zu verhindern.**

**Hinweis:**

**Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.**

- 4.21 Für die Beschäftigten ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Diese dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Arbeitnehmer zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Bestehende Gefährdungsbeurteilungen sind anzupassen.**
- 4.22 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig wiederholt werden.**

**4.23** Für die beim Betrieb benutzten Arbeitsmittel (z.B. Maschinen, Geräte usw.) sind zur Unterweisung der Beschäftigten Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Betriebsanleitungen der Geräte- bzw. Maschinenhersteller ist hierbei heranzuziehen.

## **5. Immissionsschutz**

## **6. Anforderungen an das Personal**

*11. NB 6.1 des Bescheides vom 06.05.1994 wird neu nummeriert und wie folgt geändert:*

**6.2** Für die Betriebsführung der Sammelstelle ist ein verantwortlicher Leiter und dessen Vertreter mit entsprechenden Qualifikationen bzw. Sachkunde zu bestellen. Das Führungspersonal ist der ~~Bezirksregierung Koblenz~~ **SGD Nord, Ref. 31** bis zur Inbetriebnahme anzuzeigen.

*12. NB 6.5 und 6.6 werden neu eingefügt:*

**6.5** Das für die Zuordnung der Abfälle zu den einzelnen Abfallarten (z.B. Zuordnung zu den Altholzklassen) eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen.

**6.6** Die Anlieferung von Abfällen durch Lieferfahrzeuge Betriebsfremder hat stets in Anwesenheit von eigenem geschultem Personal zu erfolgen.

## **7. Brandschutz**

*13. NB 7.8 wird neu eingefügt:*

**7.8** Der in Kapitel 10 der Antragsunterlagen vom 11.02.2013 enthaltene Feuerwehrplan (hier nur Übersichtslageplan) ist im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung (Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der DIN 14095 fortzuschreiben bzw. zu ändern und zu ergänzen. Der abgestimmte Plan ist der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

## 8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

*14. NB 3.18.13 des Bescheides vom 06.05.1994 wird neu nummeriert und wie folgt geändert:*

- 8.13 Die Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Lagerräume und Tanklager) darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einem Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins geprüft worden ist und der Sachverständige eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

Die Prüfbescheinigung ist vor Inbetriebnahme dem ~~Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Idar-Oberstein~~ der **SGD Nord, Reg. GA I-O** vorzulegen.

## 9. Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen

*15. NB 3.27.1 des Bescheides vom 06.05.1994 wird neu nummeriert und wie folgt geändert:*

- 9.1 Der Anlagenbetreiber hat die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Leckanzeigergeräte sind mindestens einmal jährlich einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Ist der Betreiber nicht sachkundig, oder verfügt er nicht über sachkundiges Personal, hat er den Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einem zugelassenen Fachbetrieb (~~§ 19 i Satz 2 WHG~~) **§ 62 WHG i.V.m. § 1 WasgefStAnIV** nachzuweisen.

*16. NB 3.25 des Bescheides vom 06.05.1994 wird neu nummeriert und wie folgt geändert:*

- 9.11 Schadensfälle oder Betriebsstörungen sind unverzüglich, notfalls fernmündlich vorab, der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Bei der Anzeige sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses genau wie möglich anzuzeigen. Es sind

unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens 4 Wochen nach Ende des Ereignisses ist der ~~Bezirksregierung Koblenz, und dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Koblenz~~ **SGD Nord, Ref. 31** ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Darstellung der Ereignisse mit Angabe der ermittelten Ursachen,
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen und sonstige Umweltauswirkungen,
  
- getroffene Sofortmaßnahmen,
- vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben.

#### **10. Auflagen und Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (oberirdische Behälter)**

*17. NB 5.4 des Bescheides vom 06.05.1994 wird neu nummeriert und wie folgt geändert:*

10.4 Der Einbau der Behälter hat nach den Einbauvorschriften des Herstellers sowie nach den einschlägigen Richtlinien, z.B. ~~TRbF 220, 224~~ **TRBS 3151/ TRGS 751** sowie die **Betriebssicherheitsverordnung ( BetrSichV)** zu erfolgen.

*18. NB 5.16 des Bescheides vom 06.05.1994 wird neu nummeriert und wie folgt geändert:*

10.16 Um bei Behältern, die in Auffangräumen stehen, Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkennen zu können, sind die Mindestabstände ~~gemäß § 2 VAwS i.V.m. § 2 VVAwS bzw. die Abstände~~ der jeweiligen Bauartzulassungen einzuhalten.

*19. Überschrift im Bescheides vom 06.05.1994 wird neu nummeriert und wie folgt geändert:*

## **11. Freilagerfläche für nicht besonders überwachungsbedürftige gefährliche Abfälle**

*20.NB 3.35 des Bescheides vom 13.10.1998 wird gestrichen:*

~~11.1 Auf der bereits genehmigten Freilagerfläche für besonders überwachungsbedürftige Abfälle dürfen die genehmigten Abfallarten in zugelassener Art und Weise bis zu einem höchstzulässigen Umfang von 50 t und auf das gesamte Sonderabfallzwischenlager bezogen bis zu einer Höchstlagermenge von 150 t zwischengelagert werden.~~

*21.NB 7.3 des Bescheides vom 13.10.1998 wird gestrichen:*

~~11.4 Die Gesamtlagermenge von 100 t darf in diesem Lagerbereich auch nur kurzfristig nicht überschritten werden.~~

## **12. Bodenschutz**

*22.NB 12.1 wird neu eingefügt:*

**12.1 Die in den Antragsunterlagen vom 11.02.2013 erkennbare Anschüttung wird in den Unterlagen nicht beschrieben. Werden für diese Anschüttungen Fremdmassen aus Erdaushub und Bauschutt eingesetzt, sind hierbei die Vorgaben des LAGA Merkblatt 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ zu beachten.**

## **13. Entwässerung der Betriebsflächen BE 1 bis BE 3**

*23.NB 13.1 bis 13.7 werden neu eingefügt:*

**13.1 Die vorgesehene Abscheideranlage (Sicherheitsabscheider) wie auch die Einleitung von betrieblichen Abwässern bedarf keiner wasserbehördlichen Zulassung (§§ 58 und 60 Wasserhaushaltsgesetz). Mit den Verbandsgemeindewerken Birkenfeld ist abzuklären, ob für die Einleitung**

aus der Abscheideranlage in deren öffentlichen Kanal eine gesonderte satzungsrechtliche Einleitgenehmigung erforderlich bzw. zu beantragen ist.

- 13.2 Für die Versickerung bzw. Einleitung des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers des Hallendachs ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde eine gesonderte Erlaubnis (§ 8 Wasserhaushaltsgesetz) zu beantragen. Bei der Bemessung von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 zu beachten.
- 13.3 Die Fahr- und Betriebsflächen-Nassreinigung sollte möglichst nur mit normalem Wasserdruck erfolgen. Bei Einsatz eines HD-Geräts darf der Wasserdruck 60 bar nicht übersteigen und nur Kaltwasser eingesetzt werden. Der Einsatz von Reinigungsmitteln – z.B. auch bei der Außenreinigung von Transportbehältern (Container) - ist unzulässig.
- 13.4 Fahrzeugreinigung und/ oder – wartung ist auf den Betriebsflächen BE 1 bis BE 3 unzulässig.
- 13.5 Die Innenreinigung von Transportbehältern ist unzulässig.
- 13.6 Rechtzeitig vor Baubeginn ist der SGD Nord eine ausführliche Ausführungsplanung zur abschließenden Ab-/ Zustimmung vorzulegen. Hierin ist auf eine strikte Trennung zwischen nicht behandlungsbedürftigen und behandlungsbedürftigen Niederschlagswässern von Betriebsflächen zu achten (z.B. Graben nördlich BE 3).
- 13.7 Hinweis: Das Hang- und Drainagewasser kann zur Versickerung gebracht werden, sofern die Untergrundverhältnisse es zulassen und Rechte Dritter hiervon nicht berührt werden. Eine Erlaubnis ist hierfür nicht notwendig, da die zu drainierende Fläche < 5 ha ist.

## 14. Dokumentation

*24.NB 3.14 des Bescheides vom 06.05.1994 wird neu nummeriert und wie folgt geändert:*

- 14.1 Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der die beim Umgang mit den im Zwischenlager verwendeten Gefahrstoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden; auch auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen.

Die Betriebsordnung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen.

Der Betreiber hat vor der Inbetriebnahme die Betriebsordnung möglichst durch das später verantwortliche Fachpersonal erstellen zu lassen und sie der ~~Bezirksregierung Koblenz~~ **SGD Nord, Ref. 31** zur Zustimmung vorzulegen.

Wesentliche Bestandteile der Betriebsordnung sind:

- maßgebliche Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung (die Antragsunterlagen, der spätere Genehmigungsbescheid und eine aktuelle Sammlung einschlägiger Bestimmungen sind verfügbar zu halten)
- Arbeitsabläufe (Abnahme, Kontrolle, Umgang mit Sonderabfall, Verhalten im Gefahrfall, Alarmplan etc.)
- Schutzmaßnahmen (Umgang mit Sonderabfall/Gefahrstoffen, Verhalten im Gefahrfall, Alarmplan, Umgang mit Löschmitteln, Erste Hilfe, Hinweis auf Rauch-, Ess- und Trinkverbot).

*25.NB 3.28 des Bescheides vom 06.05.1994 wird neu nummeriert und wie folgt geändert:*

- 14.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist einem Jahresbericht bzw. zu einer Jahresübersicht zusammenzufassen und der ~~Bezirksregierung Koblenz und dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht~~



(Referat 59) **SGD Nord, Ref. 31** innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

14.3

Es hat zu enthalten:

- angenommene Stoffe/Abfälle (t/a)
- entsorgte Abfälle und Reststoffe (t/a)
- Lagerbestand (t)
- Lagerzeiten (Monat)
- besondere Vorkommnisse, Belehrungen des Personals, Weiterbildung des Personals, Feuerwehrbegehungen etc.

*26. NB 3.29 des Bescheides vom 06.05.1994 wird neu nummeriert und wie folgt geändert:*

14.4 ~~Vor Inbetriebnahme des Zwischenlagers sind der Bezirksregierung Koblenz die bestätigten Nachweise gemäß den §§ 8 - 11 der Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung - AbfRestÜberwV) für alle Abfallarten, die angenommen werden soll, vorzulegen. Die Annahme von Abfällen, für die diese Nachweise nicht erbracht wurden, ist unzulässig. In den Fällen, in denen die Firma HSTG nur als Transporteur auftritt, ist kein separater Nachweis zum bzw.~~

~~vom Zwischenlager erforderlich.~~

~~Vor Inbetriebnahme des Zwischenlagers sind die vorgenannten Nachweise außerdem für Rückstände aus dem Ölabscheider und den zugehörigen Sandfang bei der Bezirksregierung Koblenz vorzulegen.~~

**Vor Inbetriebnahme der Änderung sind für alle zur Annahme vorgesehenen gefährlichen Abfälle, sofern aufgrund der erhöhten Abfallmengen erforderlich, Entsorgungsnachweise gemäß Nachweisverordnung und ggf. entsprechender Zuweisung durch die SAM vorzulegen.**

**Hinweis: Die Annahme eines gefährlichen Abfalls ist nur zulässig, wenn für die weitere Entsorgung des Abfalls ein Entsorgungsnachweis gemäß Nachweisverordnung mit erforderlicher Zuweisung durch die SAM vorliegt.**

*27.NB 14.4 wird neu eingefügt:*

- 14.5 Es ist ein Register entsprechend § 49 KrWG mit den §§ 24 und 25 NachwV zu führen. Die darin zusammengetragenen Belege sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Es ist der SGD Nord auf Verlangen vorzulegen.**

## **15. Hinweise**

*Hinweise 15.1 bis 15.4 werden neu eingefügt:*

- 15.1 Werden die Vorschriften des § 78 LBauO nicht eingehalten, z. B. Mitteilung an den Prüfenieur zur Abnahme der Konstruktion einschl. Fundamentierung, Bewehrungsabnahmen usw., behalten wir uns die sofortige Stilllegung der Baustelle vor.**
- 15.2 Gemäß der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGbl. I S. 1283) ist eine Vorankündigung erforderlich, für Baustellen, bei denen**
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden**
  - oder**
  - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.**

**Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, zu übermitteln.**

**Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:**

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist  
oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,  
ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

**15.3 Dieser Bescheid verleiht der Abfallentsorgungsanlage nicht den Status einer Verwertungsanlage. Inwieweit es sich bei den dort entsorgten Stoffen um Abfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Verwertung handelt, ergibt sich für jeden einzelnen Abfall aus den stoffrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.“**

**15.4 Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:**

**SGD Nord = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz**

**SGD Nord, Ref. 31 = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31, Neustadt 21, 56068 Koblenz**

**SGD Nord, Reg. WAB Ko = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz**

**SGD Nord, Reg. GA I-O = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar- Oberstein,**

**KV Birkenfeld = Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr. 25 55765 Birkenfeld**

**LUWG = Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht**

**SAM = Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz**

## IV. Begründung

Die Hunsrück-Sondertransport GmbH, Industriestraße 9, 55768 Hoppstädten-Weiersbach betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Hoppstädten eine immissionsrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (hier: Sonderabfallzwischenlager). Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 8.12.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 11.02.2013 beantragte die Hunsrück-Sondertransport GmbH die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch die Erschließung der nördlichen Betriebsfläche, der Errichtung einer Halle sowie der Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 290 t/a.

Die Anlage der Hunsrück-Sondertransport GmbH ist in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet. Die Betreiberin beantragte, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Nach entsprechender Prüfung wurde dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben, da erhebliche Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 04.04.2013 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 19 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,  
oder  
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## **B. Kostenfestsetzungsbescheid**

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

**4327,47 EUR**

(in Worten: viertausenddreihundertsiebenundzwanzig, 47/100 Euro)

festgesetzt.

### **Wichtige Hinweise:**

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, Konto-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-134-4/1992-2**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der EU und EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich: BIC MALADE51KOB und IBAN DE45 57050120 00000 72900.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.



## **Begründung:**

Die Hunsrück-Sondertransport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Industriestraße 9, 55768 Hoppstädten-Weiersbach, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

### 1. Gebühren

Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 (Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert)	2761,80 EUR
--	-------------

### 2. Auslagen

- Kreisverwaltung – untere Baubehörde -	1128,41 EUR
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht	297,20 EUR

- Sonderabfall-Management-Gesellschaft (SAM)	136,61 EUR
- Zustellgebühren	3,45 EUR
<b><u>Gesamtbetrag der Verwaltungskosten:</u></b>	<b><u>4327,47 EUR</u></b>

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,  
oder  
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag  
gez.

Alfred Grunenberg

## Anlage

Positivkatalog Sonderabfallzwischenlager der HSTG GmbH, Hoppstädten-Weiersbach  
(Stand 13.02.2014)

EAK	Abfallbezeichnung
<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>
<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten

03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Papp</b>
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Papp für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>
05 01 02*	Entsalzungsschlämme

05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>06 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten

06 03 13*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
<b>06 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</b>
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 09</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 10</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.</b>
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)

06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände



07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten

08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>08 05</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>
08 05 01*	Isocyanatabfälle
<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen

10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen

10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung



10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 14</b>	<b>Abfälle aus Krematorien</b>
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>11 03</b>	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>

11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>12 03</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)</b>
<b>13 01</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle

13 01 13*	andere Hydrauliköle
<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
<b>13 04</b>	<b>Bilgenöle</b>
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
<b>13 07</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
<b>13 08</b>	<b>Ölabfälle a. n. g.</b>
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
<b>14</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)</b>
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>

<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>
16 01 03	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07*	ÖlfILTER
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	Explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99	Abfälle a.n.g.
<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten

16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
<b>16 07</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten

16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>16 09</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing

17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten



19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
<b>19 04</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle

19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>

20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

## Rechtsgrundlagen

### Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

**BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 1274)

**4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 973)

**ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

**LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

#### **besonderes Ge-**

**bührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

**LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)

**UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)

**VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)

**VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)